

# **Förderverein der Aichacher Pfadfinder**

## **- Satzung -**

### **§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein trägt den Namen "Förderverein der Aichacher Pfadfinder"
2. Der Verein hat seinen Sitz in 86551 Aichach.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.“
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 - Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit**

1. Der "Förderverein der Aichacher Pfadfinder" ist ein Zusammenschluss von Freunden der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG) in Aichach.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe sowie der Erziehung und Bildung junger Menschen im Sinne der pfadfinderischen Grundideale. Der Verein unterstützt ideell und materiell ausschließlich die entsprechenden Aufgaben des DPSG Stammes Otto von Wittelsbach. Die Eigenständigkeit des Stammes im Sinne von Satzung und Ordnung des Verbandes der DPSG bleibt unangetastet.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Vereinsmittel**

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
2. Über die jährlich fällige Beitragshöhe entscheidet jedes Mitglied für sich selbst.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Aufwandsentschädigungen können für tatsächliche Ausgaben im Einzelfall gewährt werden.
6. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

7. Die Kasse wird jährlich von zwei gewählten Kassenprüfern geprüft und der Bericht der Kassenprüfer der Mitgliederversammlung vorgelegt. Ein Kassenprüfer wird aus der Mitgliederversammlung des Fördervereins der Aichacher Pfadfinder gewählt, der zweite wird aus der Leiterrunde der DPSG Otto von Wittelsbach Aichach gewählt.

#### **§ 4 - Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden (gegebenenfalls auch juristische Personen).
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a. durch den Tod des Mitglieds,
  - b. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
  - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
3. Die Mitgliedschaft endet jeweils zum Ende des Kalenderjahres, wenn die schriftliche Austrittserklärung bis zu zwei Monate vorher eingegangen ist.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten gegen die Vereinsinteressen verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

#### **§ 5 Datenschutz**

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben wie der Mitgliederverwaltung oder der Einberufung der Mitgliederversammlung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) im Verein.
2. Der Verein informiert die Öffentlichkeit über besondere Ereignisse, beispielsweise über die Presse oder im Internet. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt eine Nennung der personenbezogenen Daten des widersprechenden Mitglieds in weitere Veröffentlichungen sowie im Internet.
3. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, die die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken

verwendet werden.

4. Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
5. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

## **§ 6 - Beiträge**

1. Von den Mitgliedern wird jährlich ein Beitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt jedes Mitglied für sich selbst.

## **§ 7 - Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - a. der Vorstand,
  - b. die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 - Vorstand**

1. Der Vorstand leitet den Verein und seine Angelegenheiten. Ihm obliegt die Wahrnehmung aller geschäftlichen und sonstigen Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht ein anderes Organ des Vereins zuständig ist. Seine Aufgaben sind insbesondere:
  - a. die Geschäftsführung des Vereins,
  - b. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - c. die Verwendung der Mittel des Vereins im Sinne des § 2 dieser Satzung,
  - d. die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern in bzw. aus dem Verein.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
3. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern, darunter ein Schriftführer und ein Kassenwart (im Folgenden auch bezeichnet als Geschäftsführer).
4. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und ein Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied wird separat gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis zum Ende der Mitgliederversammlung, in der die jeweiligen Nachfolger gewählt werden. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während einer Amtsperiode ergänzt sich der

Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst.

5. Ein Mitglied des Stammes Otto von Wittelsbach Aichach gehört dem Vorstand als geborenes Mitglied an. Es kann nicht zum Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gewählt werden. Der Stammesvorstand des Stammes entscheidet, welches seiner Mitglieder die Vorstandsaufgabe des Vereins wahrnimmt.
6. Die Mitglieder des Vorstandes erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich.
7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden vertreten.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden.
9. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

## **§ 9 - Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und geleitet. Sie findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen dem Absendetag der Einberufung und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen 28 Tage liegen. Anträge der Mitglieder müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen..
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt.
4. Zur Wahrung der unter § 9 (2) und (3) genannten Schriftform können Dokumente auf dem Postweg oder per e-Mail versandt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung umfassen
  - a. die Aufstellung von Grundsätzen zur Verwendung der Mittel im Sinne des § 2 dieser Satzung beinhalten soll,
  - b. die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
  - c. die Wahl von zwei Revisoren,
  - d. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und der geprüften Jahresrechnung, sowie die Entlastung des Vorstandes,
  - e. die Entscheidung über den Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes.
  - f. Jedes Mitglied bestimmt die Höhe des Mitgliedbeitrages selbst
  - g. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

7. Die Revisoren werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Aufgabe ist die Überprüfung der Kassenführung und der wirtschaftlichen Verwendung der Mittel. Die Revisoren sind zur Prüfung vor jeder Mitgliederversammlung verpflichtet, eine außerordentliche Prüfung kann jederzeit erfolgen. Die Revisoren sind in der Mitgliederversammlung zum mündlichen Bericht über ihre Prüfungstätigkeit verpflichtet.
8. Die in § 8 (3) und § 9 (7) genannten Ämter können ausschließlich von natürlichen Personen, die Mitglied des Vereins sind, wahrgenommen werden. Die Vereinigung mehrerer Ämter auf eine Person ist unzulässig.
9. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für eine Änderung der Satzung ist eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder notwendig. Die Änderung des § 2 (Vereinszweck) kann nur mit 8/10 Stimmen von den erschienenen Mitgliedern beschlossen werden. Zur Wahl sämtlicher in dieser Satzung genannten Ämter ist eine relative Mehrheit erforderlich. Die Wahl der in dieser Satzung bezeichneten Ämter erfolgt in geheimer Abstimmung. Weitere Wahlmodalitäten werden von der Mitgliederversammlung geregelt.
10. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Haftungsausschluss**

1. Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. Verursacht ein Mitglied mutwillig oder grob fahrlässig Schäden am Vereinseigentum, so haftet es dafür.
2. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Zur Auflösung des Vereins sind 8/10 Stimmen der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder des Vereins erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, bei Wegfall des Vereinszwecks, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die DPSG Otto von Wittelsbach Aichach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (vgl. Vereinsatzung) zu verwenden hat.
3. Wenn die DPSG Otto von Wittelsbach Aichach nicht mehr existiert, fällt das Vereinsvermögen der Stadt Aichach zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Jugendarbeit zu verwenden hat.

4. Der Verein, vertreten durch den Vereinsvorstand, ist für die ordnungsgemäße Überführung des Vermögens, einschließlich aller schriftlichen Unterlagen, Dokumente und Verträge an die DPSG Aichach bzw. die Stadt Aichach verantwortlich.

### **§ 12 Inkrafttreten**

1. Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 30.03.2014 beschlossen und tritt nach innen sofort und nach außen mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

### **§ 13 Übergangsbestimmungen**

1. Bis zur Eintragung in das Vereinsregister gilt die vorliegende Satzung. Der Verein trägt den Zusatz i.G.

### **Satzungsänderung am 02.06.2014:**

§ 9 Abs. 6f: „...Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe des Mitgliedbeitrags...“ Zu  
„... Jedes Mitglied bestimmt die Höhe des Mitgliedbeitrages selbst. ...“

Im Übrigen stimmt die Satzung mit der bisherigen überein.

---

Alexandra Peschke

1. Vorsitzende